

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Natura Foodtec B.V. Heijen

1. Allen Liefergeschäften von Natura Foodtec liegen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie von Natura Foodtec für den jeweiligen Geschäftsabschluss schriftlich anerkannt werden.

2. Angebote von Natura Foodtec sind unverbindlich. Alle Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn Natura Foodtec sie schriftlich bestätigt.

3. Änderungen bestehender Verträge bedürfen der Schriftform.

4. Der vorliegende Auftrag oder die vorliegende Auftragsbestätigung wird zu den umseitigen Preisen ausgeliefert. Sollten nach dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung Rohmaterial- bzw. Konstruktionskosten, die Einfuhr- oder Frachtkosten, öffentliche Abgaben oder sonstige Kosten den Einstandspreis der Natura Foodtec um mehr als 5 % nach oben beeinflussen, so ist Natura Foodtec berechtigt, den Preis um diesen gleichen Prozentsatz anzuheben. Nach Kenntnis hierüber muss Natura Foodtec den Besteller schriftlich informieren.

5. Im Falle der Nichterfüllung des Vertrages durch den Besteller steht Natura Foodtec in jedem Fall ein pauschaler Schadenersatz in Höhe von 25 % des vereinbarten Nettopreises zu. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass Natura Foodtec kein Schaden oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist. Natura Foodtec ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

6. Natura Foodtec behält sich vor, jederzeit technische Verbesserungen an den zu liefernden Waren vorzunehmen.

7. Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich. Natura Foodtec ist jedoch bemüht, die Lieferzeiten einzuhalten. Der Besteller ist wegen Überschreitung der Lieferzeit erst nach einer von ihm in angemessenem Umfang zu setzenden Nachfrist berechtigt.

8. Wenn nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Lieferungen und Preise von Natura Foodtec ab Lager.

9. Der Versand der Ware erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, auch wenn aufgrund besonderer Vereinbarungen frachtfrei geliefert wird.

10. Die Zahlungsbedingungen von Natura Foodtec sind für den Besteller verbindlich. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist Natura Foodtec berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche behält sich Natura Foodtec vor.

11. Gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen von Natura Foodtec kann der Besteller kein Rückbehaltungsrecht geltend machen und nur mit eigenen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12. Die gelieferten Waren bleiben bis zu vollständigen Bezahlung Eigentum von Natura Foodtec. Der Besteller darf die gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an Dritte weder verpfänden noch anderweitig zur Sicherheit abtreten. Der Besteller tritt Natura Foodtec schon jetzt ihm aus einer etwaigen Weiterveräußerung der gelieferten und noch nicht vollständig bezahlten Waren die entstehenden Forderungen und sonstigen Rechte zur Sicherung der in Satz 1 bezeichneten Ansprüche ab. Der Besteller ist verpflichtet, Natura Foodtec jede Beeinträchtigung Ihres Eigentums von dritter Seite unverzüglich anzuzeigen. Bei Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Natura Foodtec auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet und im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von Natura Foodtec, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

13. Natura Foodtec übernimmt die Gewähr dafür, dass ihre Waren frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. Gewährleistung besteht ausschließlich für die technische Funktionalität der Maschine im Rahmen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Gewährleistungsrechte des Bestellers bestehen insbesondere nicht wegen Einschränkungen oder Modalitäten nach der jeweils geltenden Rechtslage, die das Inverkehrbringen von Produkten betreffen, die unter Einsatz der gelieferten Maschine hergestellt werden. Die Gewährleistungsverpflichtung beschränkt sich nach Wahl der Natura Foodtec auf kostenlose Instandsetzung oder Ersatz fehlerhafter Teile der gelieferten Ware. Der Besteller hat nur dann ein Recht auf Minderung des Kaufpreises, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch Natura Foodtec fehlgeschlagen ist. Schadenersatzansprüche aus Gewährleistung bestehen für den Besteller nur, wenn Natura Foodtec Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Andere mögliche Ersatzansprüche des Bestellers sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die von Natura Foodtec gelieferten Waren sind vom Besteller unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen. Danach bestätigt der Besteller den ordnungsgemäßen Zustand der gelieferten Waren.

14. Falls die Installation der gelieferten Waren durch Natura Foodtec erfolgen soll, oder dieses vereinbart worden ist, verpflichtet sich der Besteller, jede zumutbare Hilfe bei der Anlieferung und der Installation zu gewähren.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das für NL – 6598 DL Heijen (Limburg) zuständige Gericht. Für beide Parteien gilt ausschließlich niederländisches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts. Natura Foodtec ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Sitz zu verklagen.

16. Sollten einzelne Punkte der aufgeführten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Punkte unberührt.